

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — Nr. 20. —

(Nr. 2286.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen. Vom 21. Juni 1842.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuss aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Rathes zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, was folgt:

### §. 1.

Es soll im Königreich Preußen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuss aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

### §. 2.

Die verfassungsmässige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5ten Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuss (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

### §. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

Jahrgang 1842. (Nr. 2286.)

35

§. 4.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1842.)



§. 4.

Insbefondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuss ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingefessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben:

vom Stande der Ritterschaft . . . 6 Mitglieder

„ „ „ Städte . . . . . 4 „

„ „ „ Landgemeinden . . 2 „

zu wählen sind.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftighin bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschussmitglieder vom Stande der Ritterschaft in der Art miteingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenem ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschussmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Behinderungen von Ausschussmitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den, dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mit-



Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschufmitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuss gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschüsse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschüsse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfalligen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten, aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Kochow. v. Nagler. Köther. Gr. v. Alvensleben.  
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh.  
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.